

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgabe: Kiel, den 12. Februar

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Beschluß über die Verkündung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 1948 (S. 11). — Verlautbarung über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 15). — Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 15).

II. Bekanntmachungen —

III. Personalien —

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Beschluß über die Verkündung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 3. Dezember 1948.

Nachdem die Gliedkirchen und der Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland der von der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland am 13. Juli 1948 in Eisenach beschlossenen Grundordnung zugestimmt und sie unterzeichnet haben, wird die Grundordnung hiermit auf Grund von § 10 Absatz I der Verordnung vom 14. Januar 1948 verkündet. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1948

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. D. Niemöller

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennet sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

2. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswir-

kung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

1. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muß auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

2. Die gesamtkirchliche Rechtssetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtssetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

3. Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

2. Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

1. Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses. Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen.

2. Berufenen Dienern am Wort wird der Dienst der Verkündigung auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen nicht verwehrt.

3. Der ordnungsmäßige Vollzug der Heiligen Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt; dasselbe gilt für alle Amtshandlungen.

4. Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung ge-

bieten. Die rechtliche Kirchengenüßigkeit und die Bestimmungen über die allgemeine Kirchengenüßigkeit bleiben in jedem Falle unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zu einander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben.

Artikel 6

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

2. Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen.

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Stellung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

2. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

3. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußerer Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußerer Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

2. Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Verantwortung für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere soweit sie ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeschlossen sind.

Artikel 18

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit.
2. Die Pflege ökumenischer Beziehungen durch kirchliche Werke und Verbände und die Mitarbeit einzelner Persönlichkeiten an ökumenischen Aufgaben wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie soll in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.
3. Das gleiche gilt von der selbständigen Vertretung von Gliedkirchen in bekenntnismäßig gebundenen ökumenischen Vereinigungen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamt-kirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

1. In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.
2. Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamt-kirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.
2. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.
3. Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
4. Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Ämterstellen

Artikel 22

1. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

1. Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

2. Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

3. Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

1. Die Synode besteht aus

- 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und
- 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen sind 2 Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.

2. Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

3. Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

4. Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

5. Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

1. Die Amtsdauer der Synode beträgt 6 Jahre.
2. Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.
3. Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

1. Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präses, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

2. Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung. Sie werden der Synode, auch wenn sie aus ihrer Mitte eingebracht werden, durch den Rat mit seiner Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Kirchenkonferenz vorgelegt. Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz.

4. Erhebt der Rat gegen einen Beschluß der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

5. Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Herausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 27

1. Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

2. Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

3. Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

1. Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 Absatz 3 mit.

2. Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

3. Die Kirchenkonferenz wird von dem Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 29

1. Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Rundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

2. Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben. Artikel 26 Absatz 5 findet Anwendung.

Artikel 30

1. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam

in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Als weiteres Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rate an.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

3. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

4. Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

5. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

1. Amtsstellen des Rates sind die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt. Sie führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates.

2. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes werden nach Fühlungnahme mit der Kirchenkonferenz vom Rat ernannt.

3. Die erforderliche Zahl von theologischen und rechtskundigen Räten für die Amtsstellen wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Zur Anstellung weiterer Mitarbeiter kann der Rat die Leiter der Amtsstellen ermächtigen.

4. Wenn die Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einzelne Arbeitszweige besondere Amtsstellen eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Rat.

Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt, der von jedem der Beteiligten angerufen werden kann. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

V. Besondere Übergangsbestimmungen

Artikel 33

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

2. Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

3. Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

4. Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenswesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Rates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch den Leiter der Kirchenkanzlei oder seinen geschäftsordnungsmäßigen Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 35

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

2. Bis zur Bildung des Rates nach Artikel 30 dieser Grundordnung werden seine Aufgaben durch den bisherigen Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Dieser verteilt erstmalig die nach Artikel 24 von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode und beruft erstmalig die Synode ein; sein Vorsitzender leitet sie bis zur Wahl des Präses. Der bisherige Rat regelt ferner bis zum Erlaß des in Artikel 28 Absatz 2 vorgesehenen Kirchengesetzes die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz.

3. Die von dem bisherigen Rat erlassenen Verordnungen sind der Synode bei ihrem ersten Zusammentritt vorzulegen.

Verlautbarung über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Sämtliche neun lutherischen Kirchen, welche die Generalsynode in Eisenach im Juli 1948 beschied und dort der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zugestimmt hatten, haben dieselbe in der Zwischenzeit durch ihre Synoden ratifiziert. Die Verfassung tritt daher aufgrund von Artikel 18 am 31. Dezember 1948 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1948.

D. Meiser

Der Vorsitzende der Vorläufigen Leitung
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung des 31. Dezember 1948.

Nach dem Beschluß der lutherischen Generalsynode in Eisenach vom 6.—8. Juli 1948 sollte die dort angenommene Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 31. Dezember 1948 in Kraft treten, „sofern mindestens drei Gliedkirchen“ bis zu diesem Termin „die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt“ hätten.

Inzwischen ist die Verfassung nicht nur von drei, sondern von sämtlichen Gliedkirchen durch ihre Synoden angenommen worden. Dadurch ist mit dem 31. 12. 1948 die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Tatsache geworden.

Damit ist erfüllt, was die lutherischen Väter seit mehr als einem Jahrhundert ersehnt haben. Die deutschen lutherischen Landeskirchen sind aus ihrer Vereinzelung herausgetreten und haben den Weg zueinander zu gemeinsamem Plan und Handeln gefunden. Wir können das Gelingen dieses Wertes nur als eine gnädige Führung Gottes preisen und sind voll

Dank dafür, daß wir trotz vieler Schwierigkeiten, die sich uns immer aufs neue in den Weg stellten, das erstrebte Ziel nun doch erreichen konnten.

Zugleich richten sich unsere Gedanken in die Zukunft. Welches wird der Weg der neuentstandenen Kirche sein und was ist ihr Auftrag? Wir erhoffen von ihr, daß sie einen entscheidenden Beitrag zur geistlichen Neuordnung des deutschen Gesamtprotestantismus bieten wird. Sie soll Träger einer neuen biblischen Befinnung auf die Bekenntnisse der lutherischen Kirche werden. Sie will den ihr angehörenden Kirchen helfen, zu einer größeren Einheitslichkeit ihrer Ordnungen zu kommen, ihr ganzes Leben geistlich auszurichten und sich zu einer festeren Gemeinschaft untereinander zusammenzufinden. Die einzelnen Kirchen sollen sich gegenseitig anregen und befruchten. Was in der einen Kirche erprobt wurde, soll der anderen zugute kommen. Auch eine Vereinheitlichung der gottesdienstlichen Formen, vor allem die Schaffung eines einheitlichen Gesangbuches soll angestrebt werden.

Darüber hinaus will die Vereinigte Lutherische Kirche die Verbindung mit den anderen lutherischen Kirchen Deutschlands und mit den Lutheranern in der Union pflegen. Auch in ihnen soll die Frage nach der rechten Bedeutung des lutherischen Bekenntnisses für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wach bleiben oder lebendig werden.

So stellt unser Zusammenschluß die Vereinigung von Beharrendem und werdendem, von Tradition und neuen Erkenntnissen, von Bekenntnisgebundenheit und rechter lutherischer Freiheit dar. So möchte die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ein Werkzeug des Herrn werden, durch welches das Zeugnis des Evangeliums in der rechten unverfälschten und unverfälschten Weise an unser Volk und an die Welt ergeht und zu Tat und Leben gebracht wird.

Gott segne das begonnene Werk und erfülle seine Träger mit Demut, Gehorsam, Weisheit und Freudigkeit. Er schenke durch unseren Zusammenschluß Pfarrern und Gemeinden reiche Frucht und fördere dadurch den Bau seiner Kirche auf Erden.

Landesbischof D. Meiser.

Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Beschlossen von der Generalsynode der VELKD
am 8. Juli 1948.

Beeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abchnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

1. Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungedänderten Augsburger Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
2. Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer

Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

3. Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.
4. Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.
5. Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

1. Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.
2. Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

1. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
2. Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen.

Artikel 5

1. Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
2. Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.
3. Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Änderungen sind zu-

nächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

Artikel 6

1. Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündigung, vorzulegen.
2. Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3. Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, und ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke insbesondere der Diaconie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben bei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

2. Die Bischofskonferenz kann beschließen, daß die Bischöfe lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Bischofskonferenz als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.
3. Der leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.
4. Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Rundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechtes den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.
5. Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Art. 16 bei der Gesetzgebung mit.
6. Über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1, Ziffer 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1, Ziffer 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz.

Artikel 10

1. Für das Amt des leitenden Bischofs schlägt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischof vor. Die Wahl erfolgt durch die Generalsynode mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des leitenden Bischofs beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.
2. Der leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonferenz.
3. Der leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
4. Der leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden und für ihre Durchführung zu sorgen.
5. Die Bischofskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des leitenden Bischofs.
6. Tritt der leitende Bischof zurück, so wird sein Amt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

Artikel 11

1. Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Rundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.
2. Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschüsse einsetzen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortführen.
3. Die Generalsynode besteht aus 54 Mitgliedern, von denen 28 weltliche und 14 geistliche von den synodalen Organen der Gliedkirchen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 12 Mitglieder werden durch den leitenden Bischof auf Vorschlag der Bi-

schöfskonferenz berufen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Bestimmung über Einberufung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Bischofskonferenz die Verteilung der Synodalmitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.

(Eventualbeschluss für Ziff. 3, vorbehaltlich eines darauf bezüglichen Beschlusses der Kirchenversammlung der EKD.)

In die Generalsynode der Vereinigten Kirche entsenden die Gliedkirchen die gleiche Anzahl von Abgeordneten, die sie nach Artikel 23, Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden haben. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet werden. Die gewählten Mitglieder müssen aber zu einem Drittel Geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgeordnete sein. Sie brauchen der Synode einer Gliedkirche nicht anzugehören. Zwölf weitere Mitglieder werden durch den leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.)

4. Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisitzern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.
6. Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Artikel 12

1. Die Kirchenleitung besteht aus dem leitenden Bischof als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählenden Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
3. Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Befehlskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzuliegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

Artikel 13

1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung, einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.
2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.
3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16

1. Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.
2. Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.
3. Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
4. Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
5. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.
6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.
7. Ein Kirchengesetz bedarf es
 - a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,

- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetz geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

8. Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
2. Den Umlageschlüssel fest die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.
3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. 12. 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Besondere Bestimmungen und protokollarische Feststellungen der Generalsynode der VELKD zur Verfassung.

Art. 9, Ziff. 2 (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöfe nicht beigetretener Kirchen an der Bischofskonferenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Art. 10, Ziff. 1: Das zu erlassende Kirchengesetz über Wahl des leitenden Bischofs soll eine Pfaffenverschiebung vorsehen, damit der leitende Bischof und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln.

Wiederwahl des leitenden Bischofs ist zulässig.

Art. 11, Ziff. 2: Mit den Worten „zu ihrer ersten Tagung“ ist die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Art. 11, Ziff. 3: Der Eventualbeschluß wird für den Fall gefaßt, daß die zukünftige Grundordnung der EKd. ebenfalls das Verhältnis von 1:2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Bischofskonferenz hat festzustellen, ob der Eventualfall eingetreten ist.

Art. 12, Ziff. 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen sind nicht vorzulegen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sind vorzulegen.

Übergangsbestimmungen

(Beschluß der Generalsynode der VELKD vom 8. Juli 1948)

Bis zur Bestellung der Organe der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands werden die in der Verfassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus 2 Bischöfen und 3 Mitgliedern dieser Generalsynode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalsynode gewählt.

Die vorläufige Kirchenleitung bestimmt einen der Bischöfe zu ihrem Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.